

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kin- derehen

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner/in
Antje Markfort
Referentin Rechtspolitik
Berliner Büro
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin

Telefon-Durchwahl
030-284447-73
Antje.markfort@caritas.de
www.caritas.de

Datum 22.02.2017

Überblick:

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ soll die Minderjährigen-Ehe in Deutschland abgeschafft werden und auch ausländische Ehen nach Maßgabe des deutschen Rechts aufgehoben werden. Hintergrund ist, dass in Deutschland immer seltener Ehen vor Volljährigkeit geschlossen werden, sogenannte „Kinderehen“ aber durch die gestiegene Zahl von minderjährigen verheirateten Geflüchteten in den Fokus geraten sind. Ende Juli 2016 waren im Ausländerzentralregister 1.475 ausländische Jugendliche als „verheiratet“ verzeichnet, davon 361 unter 14 Jahren. Mit der Gesetzesänderung soll eine klare –auch internationalepolitische Botschaft gegen Minderjährigen-Ehen verbunden sein. Der Titel des Gesetzes „zur Bekämpfung von Kinderehen“ ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes Katholischer Frauen insoweit aber sachlich unzutreffend. Durch gesetzgeberische Maßnahmen in Deutschland werden Eheschließungen Minderjähriger im Ausland kaum „bekämpft“ werden können. Außerdem erscheint der Begriff des „Kampfes“ in diesem Kontext grundsätzlich nicht angemessen. Vielmehr handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Diese Gesetzesintention sollte auch in dem Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Bei den bekannt gewordenen Fällen von verheirateten Migrant(inne)n, die als Minderjährige geheiratet haben, handelt es sich um sehr unterschiedliche Konstellationen. Z.T. sind minderjährige Mädchen mit volljährigen Partnern verheiratet; es gibt aber auch Fälle, in denen beide Ehepartner minderjährig sind. Einige sind schon so lange verheiratet, dass mittlerweile beide Ehepartner volljährig sind. Zu der Motivlage hinter der Verheiratung von Minderjährigen gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Auffällig ist jedoch, dass die größte Zahl aus Ländern stammen, die seit Jahren zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen gehören, obwohl die Verheiratung von Minderjährigen in diesen Ländern lange Zeit rückläufig war. Hier lässt sich be-

obachten, dass mit Beginn der jeweiligen Kriege die Zahlen von Frühverheiratung wieder gestiegen sind. Hauptgrund für den Anstieg scheinen daher die Unsicherheit und die prekäre Lage in den Herkunftsländern zu sein, verbunden mit der Hoffnung auf materielle Versorgung der Frauen bzw. Schutz vor sexueller Gewalt auf der gefährlichen Flucht. Dies führt zu den nun wieder vermehrt auftretenden Ehen von Kindern und Jugendlichen.

Das Mindestalter für das Eingehen einer Ehe ist im Zeitverlauf und in den Weltregionen unterschiedlich hoch. Auch in Europa war und ist es nicht seit jeher an die Volljährigkeit beider Partner geknüpft. In Spanien beispielsweise lag das Mindestalter noch bis 2015 bei 14 Jahren und liegt derzeit bei 16. Auch in Polen und Österreich liegt das Mindestalter „nur“ bei 16. Minderjährigen-Ehen stehen mithin nicht per se im Widerspruch zu europäischen Werten und sind auch keine spezifisch muslimische Tradition. Nach Feststellungen von „Save the Children“ sind unter den Ländern mit vielen verheirateten Minderjährigen zahlreiche Länder mit christlicher oder hinduistischer Mehrheitsbevölkerung.

In der politischen Diskussion wird in diesem Zusammenhang auch immer wieder auf Fälle von Zwangsverheiratung Bezug genommen. Beides ist aber strikt zu trennen. Ehen, die in Deutschland unter Zwang zustande gekommen sind, egal ob von Volljährigen oder von Minderjährigen eingegangen, können nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB aufgehoben werden. Ehen, die im Ausland unter Zwang zustande gekommen sind, verstoßen damit gegen das Grundrecht der Entscheidungsfreiheit nach Art. 2 GG bzw. beruhen auf dem Grundrecht der Eheschließungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 1 GG in Deutschland und sind mit den hier geltenden Wertvorstellungen nicht vereinbar. Darüber hinaus wird das Erzwingen einer Ehe in vielen Herkunftsländern und in Deutschland, ebenso wie Menschenhandel, Verschleppung und Vergewaltigung, nach dem Strafgesetzbuch (§§ 232 ff StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit) bestraft. Im Übrigen verweisen wir auf die Positionspapiere des Deutschen Caritasverbandes zur Zwangsheirat.¹ Ein Anstieg der Fälle von Zwangsverheiratung wird momentan aber weder in den Interventions- noch in den Beratungsstellen der Caritas verzeichnet, auch nicht bei Minderjährigen.

In den Vormundschaftsvereinen der Caritas sind vereinzelt Fälle von Minderjährigen-Ehen aufgetreten und dabei ist auch die besondere Problemlage für die Vormünder deutlich geworden. Ebenso sind in den Beratungsstellen vereinzelt minderjährig verheiratete Ehegatten als Ratsuchende aufgetaucht. Damit besteht auch aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes Katholischer Frauen Anlass zur Prüfung, wie der Schutz Minderjähriger verbessert werden könnte. Die in der Diskussion geforderte Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes Katholischer Frauen allerdings nicht zielführend.

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen sprechen sich deshalb dafür aus, die jetzige Regelung zur Ehemündigkeit im BGB beizubehalten. Ehen nach auslän-

¹ <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/06-15-2006-verhinderung-von-zwangsehen-und-staerkung-des-opferschutzes?searchterm=zwangsehe>;
<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fakten-statt-vermutungen?searchterm=zwangsehe>; <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/jugendinformieren-ueber-zwangsheirat?searchterm=zwangsehe>

dischem Recht sollen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dazu sollen die Kriterien der §§ 1303ff BGB herangezogen werden und Art. 13 EGBGB entsprechend modifiziert werden; d.h.:

- Eine Ehe nach ausländischem Recht wird im Inland als rechtswirksam anerkannt, wenn sie mit Eintritt der Volljährigkeit eingegangen oder bei Eheschließung als Minderjährige nach Eintritt der Volljährigkeit durch die Eheleute bestätigt worden ist.
- Im Übrigen prüft ein Familiengericht auf Antrag, ob eine Ehe, die abweichend vom Ehemündigkeitsalter nach deutschem Recht geschlossen wurde, anerkannt wird.
- Ist einer der Ehegatten zwischen 16 und 18 Jahre und der andere volljährig, wird die Ehe anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 1303 Abs. 2 BGB (Befreiungstatbestand) vorliegen.
- Sind beide Ehegatten minderjährig und haben das 16. Lebensjahr vollendet, gilt: die Ehe wird nur anerkannt, wenn besondere Gründe des Kindeswohls dafür sprechen.
- Ist einer der Ehegatten zwischen 14 und 16 Jahre und der andere volljährig, wird die Ehe nur anerkannt, wenn besondere Gründe des Kindeswohls dafür sprechen.
- Ist einer der Ehegatten oder beide unter 14 Jahren, ist die Ehe nicht anzuerkennen.
- Die §§ 1313 ff BGB gelten entsprechend: die Folgen der Nicht-Anerkennung bestimmen sich nach § 1318 BGB.

Im Einzelnen:

I. Ehemündigkeit im deutschen Recht/Heiraten in Deutschland §§ 1303, 1314 BGB

1) Rechtslage

Das deutsche Recht schreibt für nach deutschem Recht geschlossene Ehen grundsätzlich ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren vor (§ 1303 BGB). In Ausnahmefällen ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Befreiung von diesem Altersefordernis auf Antrag möglich, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und der gesetzliche Vertreter dieser Befreiung nicht mit triftigem Grund widerspricht (§ 1303 Abs. 2, 3 BGB). Das Familiengericht entscheidet über diesen Antrag. Nach §§ 159ff FamFG muss das Gericht den Minderjährigen, den anderen Verlobten, die Eltern und das Jugendamt anhören. Die Entscheidung ist dann keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung, deren Maßstab allein das Wohl des Minderjährigen ist². Im Rahmen einer Gesamtbewertung wird das Kindeswohl insoweit konkretisiert und der Antrag abgelehnt, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass die Eheschließung das Wohl des Minderjährigen voraussichtlich beeinträchtigen wird.³ Entscheidend ist u.a., ob der minderjährige Verlobte die für eine Ehe erforderliche charakterliche Reife besitzt, die Tragweite seines

² Palandt, § 1303, Rn 5

³ Palandt, § 1303, Rn. 5

Heiratsentschlusses erfasst und die mit der Ehe verbundenen Pflichten übernehmen kann und will. In Deutschland erfolgt so zwingend eine einzelfallbezogene Prüfung der Ehemündigkeit und es ist praktisch ausgeschlossen, dass ein Standesbeamter, der das Vorliegen eventueller Ehehindernisse prüfen muss, eine Trauung vollzieht, obgleich die nach § 1303 Abs. 2 BGB erforderliche gerichtliche Befreiung fehlt.⁴ Nach deutschem Recht entsprechen also Ehemündigkeit, Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit einander – von der beschriebenen Ausnahme nach § 1303 Abs. 2 BGB abgesehen - und gehören zu den sachlichen Voraussetzungen i.S.v. Art. 13 EGBGB, die zur Beurteilung einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe herangezogen werden.⁵

2) Änderungsvorschläge

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Minderjährigen-Ehen sieht vor, dass eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden darf. Für den Zeitraum zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr wird ausdrücklich geregelt, dass eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden kann. Für den Fall, dass ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ehe unter Verstoß gegen die inländische Ehemündigkeitsbestimmung geschlossen worden ist, soll die Ehe im Regelfall aufgehoben werden. Dabei soll das gerichtliche Aufhebungsverfahren im Interesse des Kindeswohls stringenter ausgestaltet werden.

3) Bewertung

Die Frage der Ehemündigkeit betrifft das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und es muss abgewogen werden, ob eine gesetzliche Festschreibung der Ehemündigkeit auf 18 Jahre den Schutzbereich der Norm verletzt bzw. ob ein solcher Eingriff gerechtfertigt ist. Art. 6 Abs. 1 GG ist eine wertentscheidende Grundsatznorm und beinhaltet eine Institutsgarantie von Ehe und Familie. Dabei ist das umfassende, an den Staat gerichtete Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG weder durch Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt, kann aber aus Gründen der Einheit der Verfassung aus anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen Begrenzungen erfahren. Hier muss zwischen dem Autonomiebedürfnis der Minderjährigen, bereits vor Volljährigkeit heiraten zu können, und dem generalpräventiven Schutz von Minderjährigen abgewogen werden. Mit einer Festlegung der Ehefähigkeitsvoraussetzung und der Ehemündigkeit auf 18 Jahre trifft der Gesetzgeber eine Typisierung und legt eine Altersgrenze pauschal fest, vor deren Erreichung die Unfähigkeit des minderjährigen Partners angenommen wird, die weitreichende Konsequenz der Eheschließung ganz zu überblicken. Dies ist bisher als verfassungsrechtlich unbedenklich gesehen worden.

Allerdings gibt es bisher auch die Möglichkeit, eine Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit zu erreichen (§ 1303 Abs. 2 BGB). Diese Bestimmung sichert Jugendlichen im Alter von 16-17 Jahren die Möglichkeit der Einzelfallprüfung gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Willensfreiheit und der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts. Diese Möglichkeit fällt bei einer kategorischen Festlegung auf 18 Jahre weg. Minderjährige im Alter zwischen 16

⁴ Antomo in NJW 49/2016, S. 3558

⁵ Palandt, § 1303, Rn. 2

und 18 Jahren werden in der Freiheit ihres Willensentschlusses zur Eingehung einer Ehe beschränkt. Dem wird in der Diskussion oft entgegen gehalten, dass mit einer starren Festlegung auf 18 Jahre Minderjährige weniger zu beeinflussen wären, weil eine Befreiung gerade nicht erreicht werden kann. Sie könnten nicht zum Eingehen einer Ehe unter Druck gesetzt und manipuliert werden, womit der gesetzliche Auftrag zum Minderjährigenschutz wahrgenommen werde. Eine Auflösung des dualistischen Verhältnisses von Selbstbestimmungsrecht und Schutzauftrag ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes und des Sozialdienstes Katholischer Frauen aber nur durch eine Einzelfallprüfung möglich, wie sie die derzeitige Gesetzgebung mit dem Befreiungstatbestand vorsieht.

Nur mit Hilfe einer solchen gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfung wird man auch der UN-Kinderrechtskonvention gerecht werden können. Diese sichert in Art. 12 Abs. 1 einerseits „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“, und andererseits muss die Kindesmeinung angemessen und entsprechend dem Alter des Kindes und seiner Reife in allen Entscheidungen von der Verwaltung und den Gerichten berücksichtigt werden. So nehmen mit zunehmendem Alter die Rechte, Pflichten und Ansprüche der Jugendlichen zu und bereiten sie auf das Erwachsensein vor. Heranwachsende werden fließend an ihre Rechtswahrnehmung herangeführt. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Hinblick auf die Ehemündigkeit der minderjährige Verlobte im Einzelfall nicht in der Lage sein sollte, das Wesen der Ehe zu begreifen und insoweit eine freie Willensentscheidung zu treffen. In jedem Einzelfall sollte daher die Entscheidung der Heranwachsenden im Alter zwischen 16 und 18 Jahren von Amts wegen vor dem Hintergrund der Grundsätze der Selbstbestimmung nach Verfassungsrecht und UN-KRK geprüft werden und unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der vorhandenen Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe und der Freiheit des Willensentschlusses zur Eingehung der Ehe abgewogen werden.

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen sprechen sich deshalb für eine Festschreibung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre aus, bei der es bei Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Regelung ab 16 Jahren eine Befreiungsmöglichkeit gibt. Der Schutz von Minderjährigen kann unser Erachtens nach umfassend gewährleistet werden, wenn auf Antrag im Alter von 16 bis 18 Jahren in jedem Einzelfall eine familiengerichtliche Abwägung hinsichtlich der Ehemündigkeit erfolgt, in der das Wohl des Minderjährigen als Leitmotiv für die Entscheidung maßgeblich berücksichtigt wird. Unterstützungsbedarfe minderjähriger Verheirateter können sehr unterschiedlich sein und sollten im Einzelfall ebenfalls in dem gerichtlichen Verfahren geprüft werden. Das Jugendamt ist dazu zu hören.

II. Eheaufhebung §§ 1314, 1315 BGB

1) Rechtslage

Wird eine Ehe unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmung geschlossen, kann die Ehe gem. §§ 13,13,1314 BGB aufgehoben werden. Gem. 1315 BGB kann eine gegen § 1303 verstoßende Ehe nachträglich gerichtlich gebilligt werden, wenn die Voraussetzungen von §

1303 Abs. 2 BGB vorliegen oder die Eheleute nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe bestätigen (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

2) Änderungsvorschlag

Der Entwurf sieht wie bisher vor, dass eine Aufhebung ausgeschlossen ist, wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, klar zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will. Darüber hinaus ist eine Härteklausele aufgenommen worden, wonach das Familiengericht in gravierenden Einzelfällen zur Wahrung des Kindeswohls von der Aufhebung der Ehe absehen kann. Solche Härtefälle sollen z.B. schwere Erkrankungen oder eine Suizidgefährdung des Minderjährigen sein.

3) Bewertung

Diese Ausnahmeregelung führt zu einer Engführung und berücksichtigt unser Erachtens zu wenig die UN-KRK. Im Mittelpunkt der Entscheidung muss der Schutzgedanke stehen, Kinder und Jugendliche vor den Folgen von Erklärungen zu schützen, deren Tragweite sie nicht abschätzen können. Im Aufhebungsverfahren muss der Wille der betroffenen Ehegatten deshalb entsprechend ihrer Entwicklung bei der Entscheidung, die ihr Leben betrifft, Berücksichtigung finden und mit dem Kindeswohl abgewogen werden.

III. Antragsberechtigung § 1316 BGB

1) Rechtslage

Nach jetziger Rechtslage ist das behördliche Ermessen bei Verstößen gegen die Ehemündigkeit nicht gebunden.

2) Änderungsvorschlag

Der Vorschlag sieht vor, dass die Behörden in Fällen, in denen die Ehe unter Verstoß gegen das Ehemündigkeitserfordernis geschlossen worden ist, keinen Entscheidungsspielraum mehr haben. Die zuständige Behörde muss den Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen. Die Zuständigkeit der Behörde wird von den Ländern ganz unterschiedlich geregelt.

3) Bewertung

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen begrüßen diese Konkretisierung des behördlichen Ermessens und regt an, dass für die Verfahren zur Anerkennung von Ehen, die von Minderjährigen im In- oder Ausland geschlossen wurden, die Jugendämter als die Behörden, die am besten mit dem Kindeswohl und Minderjährigen-Schutz vertraut sind, mit dem Verfahren betraut werden. Die Länderverordnungen sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist in den Rechtsverordnungen der Länder klarzustellen, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes auch für verheiratete Flüchtlingskinder gilt. Jugendamt und Familiengericht

haben minderjährigen, verheirateten Flüchtlingen unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der Ehe Schutz zu gewähren und Jugendhilfemaßnahmen zu ergreifen.

IV. Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe Art. 13 EGBGB

1) Rechtslage

Der Gesetzentwurf möchte darüber hinaus zur Wahrung des Kindeswohls klare Regelungen für den Umgang der deutschen Rechtsordnung mit Ehen minderjähriger ausländischer Staatsangehöriger schaffen. Er nimmt dazu bestehende Ehen in den Blick, die im Ausland wirksam geschlossen worden sind. Dabei geht es um die Frage, ob ein im Ausland vorgenommener Rechtsakt auch im Inland Wirkung erzielt und z.B. für die Unterbringung Geflüchteter oder bei der Frage des Familiennachzuges zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich bedarf eine im Ausland geschlossene Ehe keiner „Anerkennung“, aber ihre Wirksamkeit wird inzident im Rahmen einer anderen Rechtsfrage geprüft. Dabei wird auf das Internationale Privatrecht zurückgegriffen, das Teil des deutschen Rechts ist und darüber entscheidet, welches materielle Privatrecht inländische Behörden und Gerichte auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anwenden müssen. Für den Bereich der Eheschließung regelt Art. 11 EGBGB die formelle Wirksamkeit der Eheschließung als Rechtsgeschäft zwischen den Ehegatten. Die Kollisionsnorm Art. 13 Abs. 1 EGBGB benennt darüber hinaus die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen einer Eheschließung einschließlich der Folgen ihres Fehlens und verweist für jeden Verlobten auf das Recht des Staates, dem er unmittelbar vor der Eheschließung angehört.

Liegt nach dem jeweils anzuwendenden ausländischen Recht eine materielle Voraussetzung zur wirksamen Eheschließung nicht vor, ist z.B. die Regelung zur Ehemündigkeit nach ausländischen Recht nicht eingehalten worden, kann nach Art. 13 Abs. 2 EGBGB insoweit deutsches Recht angewendet und ein nach ausländischem Recht bestehendes Ehehindernis behoben werden.

Ist die Ehe jedoch nach ausländischem Recht wirksam eingegangen worden, gibt es darüber hinaus noch die Schranke des Art. 6 EGBGB: eine Rechtsnorm eines ausländischen Staates ist bei einem Verstoß gegen den sog. „ordre public“ in Deutschland nicht anwendbar. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in dem konkreten Fall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts- und Wertesystems offensichtlich unvereinbar ist - es also zu einem untragbaren Ergebnis in Deutschland käme⁶. Die Entscheidung darüber obliegt den Familiengerichten auf Antrag eines der Ehegatten bzw. bei Minderjährigkeit auf Antrag des gesetzlichen Vertreters. Die Prüfung eines Verstoßes gegen den „ordre public“ und die damit in Deutschland geschützte öffentliche Ordnung erfolgt im gerichtlichen Verfahren jedoch sehr zurückhaltend.

a) Minderjährigen-Ehe

Liegt nach ausländischem Recht eine wirksame Minderjährigen-Ehe vor, kommt es nach Art. 6 EGBGB darauf an, ob die Anwendung der ausländischen Norm zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Diese Fra-

⁶ Palandt Rn. 9 zu Art. 6 EGBGB

ge ist gerichtlich bislang nicht einheitlich entschieden worden. Bisher hat man sich im jeweiligen Einzelfall am sozio-kulturellen Umfeld, dem Alter der Betroffenen und dem anzuwendenden ausländischen Recht orientiert.

b) Wirkung eines Verstoßes gegen den „ordre public“

Wird ein Verstoß bejaht, dann wird gerichtlich festgestellt, dass die Anwendung einer Rechtsnorm eines ausländischen Staates zum Schutz der inländischen öffentlichen Ordnung nicht erfolgen kann, weil sie mit wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts nicht vereinbar ist. D.h. die Eheschließung der Minderjährigen ist zwar nach ausländischem Recht gültig, verstößt aber offensichtlich gegen deutsches Recht und die in ihm liegenden Werte, weil in Deutschland Ehen mit Ausnahmegenehmigung nur ab 16 Jahren geschlossen werden dürfen. Durch die Vorbehaltsklausel des Art. 6 EGBGB wird eine ausländische Norm im Einzelfall von der Anwendung im Inland ausgeschlossen.

Es ist umstritten, ob durch den Ausschluss der ausländischen Norm eine regelungsbedürftige Lücke entsteht. Die Rechtsprechung ist dazu unterschiedlich. Von einigen Gerichten wird dies bejaht und dann das inländische Recht herangezogen⁷ und geprüft, ob die Ehe z.B. anfechtbar oder aufhebbar nach dem Heimatrecht oder nach § 1314 Abs. 1 BGB ist (so OLG Bamberg Az 2 UF 58/16). Andere Gerichte kommen zu einem Schluss, der in der Systematik des Internationalen Privatrechts verankert ist: der „ordre public“ greift dann, wenn das Ergebnis der Anwendung einer ausländischen Norm zu einem unerträglichen Ergebnis führt – also die Ehe als Ergebnis selbst untragbar ist. Liegt also ein Verstoß gegen den „ordre public“ vor, ist nach dieser Meinung die Ehe in Deutschland als nicht geschlossen zu betrachten und die an eine Ehe anknüpfenden Rechtsfolgen kommen nicht zur Anwendung. Hierzu gibt es aber bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

2) Änderungsvorschläge

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass eine nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe nach deutschem Recht differenziert zu betrachten ist. Sie ist unwirksam und damit eine „Nichtehe“, wenn der Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ehen, die im Alter von 16 bis 18 Jahren nach ausländischem Recht wirksam geschlossen worden sind, sollen nach Maßstab des deutschen Rechts aufhebbar sein. Die Durchführung des Aufhebungsverfahrens soll dabei unabhängig von der Zustimmung der Eltern sein. Die zuständige Behörde hat das Aufhebungsverfahren einzuleiten. Eine nach ausländischem Recht unwirksame Ehe bedarf keiner Aufhebung.

3) Bewertung

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen begrüßen die Regelung mit entsprechender Altersdifferenzierung. Ehen, die nach ausländischem Recht wirksam geschlossen worden sind, sollen mit Blick auf die Ehemündigkeit nach den Grundsätzen des deutschen Rechts und insbesondere den Kinderrechten beurteilt werden. Die Rechtsfolgen ei-

⁷ Palandt Rn 13 zu Art. 6 EGBGB

ner nach deutschem Recht dann unwirksamen, aber nach ausländischem Recht wirksamen Ehe sollen sich aber insgesamt aus § 1318 BGB nach den Folgen der Aufhebung ergeben.

3.1. „Nichtehen“

Obwohl die Ehe von Minderjährigen, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nach ausländischem Recht wirksam ist, soll sie nach vorliegendem Gesetzentwurf in Deutschland eine „Nichtehe“ sein, d.h. die Ehegatten werden so behandelt, als wären sie nie verheiratet gewesen. Mit dieser Entscheidung setzt sich der Gesetzgeber über einen rechtsstaatlich legitimierten Hoheitsakt einer anderen staatlichen Rechtsordnung hinweg und erklärt diesen als „nichtig“, weil er dem deutschen Recht nicht entspricht. Es mag dahingestellt bleiben, ob man dies als respektvollen Umgang zwischen den Staaten wertet bzw. ob diese Rechtssetzung der Völkerverständigung letztlich dienlich ist. In jedem Fall hat eine Ehe, die von Anfang an als nicht bestehend behandelt wird (Wirkung ex tunc), auch zahlreiche negative Folgen. Die Betroffenen werden so behandelt, als hätte von Anfang an keine eheliche Lebensgemeinschaft bestanden. Die vermeintlichen Ehegatten haben keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche, auch wenn sie weiterhin in einer Lebensgemeinschaft leben wollen. Es entstehen keine eherechtlichen Renten-, Erb- und Unterhaltsansprüche der minderjährig Verheirateten und ihrer Kinder. Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb 1998 eine Nichtigkeit der Ehe mit guten Gründen abgeschafft und sich dafür ausgesprochen, dass eine von den Partnern gelebte Ehe grundsätzlich auch dann als wirksam betrachtet werden soll, wenn bei ihrer Eingehung ein Mangel vorlag⁸. Diese Entscheidung wird mit der tatsächlich gelebten Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft begründet, die von den vermeintlichen Ehegatten in Unkenntnis der Nichtigkeit eingegangen und mit Leben erfüllt wird. Dieser Gedanke findet sich letztendlich auch im deutschen Grundprinzip des ehelichen Unterhaltsrechtes wieder. Die Ehegatten sind einander im Zeitraum der Ehe unterhaltspflichtig. Diese Unterhaltspflicht wirkt auch nach für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

Darüber hinaus werden verheiratete Ehegatten in vielen Lebensbezügen zusammen betrachtet. Im Sozialversicherungsrecht werden sie z.B. in der Krankenversicherung begünstigt durch die beitragsfreie Mitversicherung des Ehegatten (Familienversicherung) oder in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Steuerrechtlich besteht für Ehepartner die Möglichkeit der Zusammenveranlagung. Diese Vergünstigungen fallen im Fall einer nichtigen Ehe weg. Sollte bereits entsprechend geleistet worden sein, z.B. eine Familienversicherung in Anspruch genommen worden sein, kann ein Rückforderungsanspruch gem. § 812 BGB geltend gemacht werden.

Kinder aus nichtigen Ehen werden als nichteheliche Kinder betrachtet. Nach deutschem Recht sind sie ehelichen Kindern gleichgestellt, in Fragen des Namens oder des Erbrechts kommt es durch die Anwendung des Heimatrechts aber ggf. zu Problemen. Für ihre Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater muss ggf. erst die Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Je nach Herkunftskultur können die neue Regelung des Art. 13 EGBGB im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Ehe und die daraus resultierende Nicht-Ehelichkeit der Kinder zu einer Stigmatisierung und zu sozialer Ausgrenzung in der Herkunftsgesellschaft führen. Die Maßstä-

⁸ Palandt, § 1315 Rn 1

be der deutschen Gesellschaft können insoweit nicht herangezogen werden bzw. ihre „Verordnung“ kann am Ende alle Bemühungen um Integration erschweren. Dies entspricht nicht dem Interesse des Kindeswohls. Eine „Nichtehe“ ist deshalb in jedem Fall abzulehnen.

3.2. Aufhebung

aa) Ehen nach Vollendung des 16. und vor dem 18. Lebensjahr

Für die Frage der Aufhebung einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe muss im deutschen Rechtssystem eine Güterabwägung zwischen Art. 6 Abs. 1 GG (Recht auf Ehe) und Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 3 UN-KRK (Kindeswohl) erfolgen. Minderjährige sind umfassend vor den Folgen von Erklärungen zu schützen, deren Tragweite sie nicht abschätzen können. Dabei ist zu beachten, dass Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung, Beteiligung und Mitbestimmung freiheitliche, demokratische Grundprinzipien sind, die Heranwachsende mit zunehmendem Alter in stärkerem Umfang selber wahrnehmen können. Dies entspricht auch der UN-Kinderrechtskonvention, mit deren Ratifizierung Deutschland Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuspricht, diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Kinderrechte müssen daher im Besonderen Berücksichtigung finden und auch gegenüber dem eigentlich anzuwendenden ausländischen Recht abgewogen werden. Dabei müssen Differenzierungen entsprechend dem Alter vorgenommen werden. Bei Entscheidungen, wie z.B. hinsichtlich der Rechtswirksamkeit seiner Ehe, ist der Wille des Heranwachsenden entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Minderjährige Ehepartner sind somit nicht als Objekt von Entscheidungen zu betrachten, sondern müssen als autonome Subjekte angemessen entsprechend ihrer Entwicklung bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, beteiligt werden. Diese Abwägung sollte bereits nach jetziger Rechtslage im Rahmen des ordre public-Vorbehalts vorgenommen werden. Zur besseren Klarstellung begrüßen der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen, dass dieser Prüfungsmaßstab ins EGBGB aufgenommen und Art. 13 EGBGB als Kollisionsnorm mit einer exklusiven Regelung ausgestattet wird, um Kinder und Heranwachsende besonders zu schützen.

Für eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe in einem Alter von 16 Jahren und mehr müssen die gleichen Maßstäbe wie im Inland gelten. D.h. bei Minderjährigen zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr plädieren der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen dafür, dass die Ehe anerkannt wird, wenn die Voraussetzungen des jetzigen Befreiungstatbestandes nach § 1303 Abs. 2 BGB vorliegen bzw. wenn das Festhalten an der Ehe dem Kindeswohl entspricht. Bei dieser Entscheidung muss das Kindeswohl als Leitprinzip für die Entscheidung herangezogen werden und im Einzelfall geprüft werden, ob der/die betroffene Minderjährige die Fähigkeit besitzt, die Entscheidung selbstständig und frei zu treffen und ihre Konsequenzen auch entsprechend zu erkennen. Wenn das der Fall ist, soll die Ehe auch in Deutschland als wirksam geschlossen gelten. Kommt man im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass der/die Minderjährige die Tragweite seiner Entscheidung nicht erkennen kann und deshalb nicht von einer freiwilligen Entscheidung auszugehen ist, soll die Ehe im Interesse des Kindeswohls nicht als wirksam anerkannt werden. Die Rechtsfolgen sollen sich nach §1318 BGB bestimmen.

bb) Eheschließung zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr

Anders als der Gesetzentwurf, der eine Ehe, die zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr geschlossen wird, als „Nichtehe“ behandeln will, halten der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen an der Aufhebung der Ehe nach bisheriger Rechtslage fest. Vor Vollendung des 16. Lebensjahrs können Ehen nach deutschem Recht nicht wirksam geschlossen werden. Der Tatbestand des bisherigen § 1303 Abs. 2 BGB, der eine Befreiung von dem notwendigen Ehemündigkeitsalter zulässt, ist für diesen Zeitraum vom 14. bis 16. Lebensjahr nicht anwendbar. Im Einzelfall können Gründe des Kindeswohls aber durchaus für eine Anerkennung der Ehen von unter 16-Jährigen sprechen. Kriterien können u.a. das sozio-kulturelle Umfeld, die Dauer des ehelichen Zusammenlebens und der geäußerte Wille des/der minderjährigen Verheirateten sein. Dem Schutz des minderjährigen Ehegatten ist in einem solchen Fall im Rahmen des gerichtlichen Anerkennungsverfahrens besonders Rechnung zu tragen. Anders als bei älteren Ehegatten müssen unser Erachtens nach aber besondere Gründe des Kindeswohls für eine Anerkennung der Ehe sprechen.

cc) Eheschließung unter 14 Jahren

Aspekte wie die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung und der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren fallen umso stärker ins Gewicht, je jünger der/die Betroffene ist. Ehen von unter 14-Jährigen sind deshalb generell nicht anzuerkennen. Dafür spricht auch, dass die Altersgrenze im Strafgesetzbuch beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf 14 Jahre festgelegt ist. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sollen Kinder vor vorzeitigen sexuellen Erlebnissen geschützt werden, um ihre ungestörte geschlechtliche Entwicklung zu gewährleisten.⁹ Würde gleichzeitig eine Ehe von unter 14-Jährigen zugelassen, würde dies dem Wertungsrahmen des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufen und einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nach sich ziehen.

dd) Nicht-Anerkennung der von Minderjährigen geschlossenen Ehe

Wird eine Ehe aus Gründen des Kindeswohls nicht anerkannt und aufgehoben, sollen sich die Rechtsfolgen gemäß § 1318 BGB nach den Vorschriften über die Scheidung ergeben.

4) Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes

Um Rechtsklarheit zu schaffen, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, Art. 13 Abs. 1 EGBGB wie folgt neu zu fassen:

Art. 13 Abs. 1 EGBGB neu Eheschließung

(1) ¹Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

Neu:

²Eine Ehe wird im Inland als rechtswirksam anerkannt, wenn sie mit Eintritt der Volljährigkeit eingegangen oder bei Eheschließung als Minderjährige nach Eintritt der Volljährigkeit durch die Eheleute bestätigt worden ist.

⁹ Lackner/Kühl: Kom. zum StGB, § 176 Rn. 1

³Im Übrigen prüft ein Familiengericht auf Antrag, ob eine Ehe, die abweichend vom Ehemündigkeitsalter nach deutschem Recht geschlossen wurde, anerkannt wird.

⁴Eine Ehe, bei der einer der Ehegatten bei der Eheschließung minderjährig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat und der andere Ehegatte volljährig ist, wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 1303 Abs. 2 BGB vorliegen.

⁵Sind beide Ehegatten bei der Eheschließung minderjährig und haben das 16. Lebensjahr vollendet, wird die Ehe nur anerkannt, wenn besondere Gründe des Kindeswohls dafür sprechen.

⁶Hat einer der Ehegatten das 14. Lebensjahr vollendet, nicht aber das 16. Lebensjahr, wird die Ehe nur anerkannt, wenn der andere Ehepartner volljährig ist und besondere Gründe des Kindeswohls dafür sprechen.

⁷Ehen, bei denen ein Ehegatte bei der Eheschließung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, sind nicht anzuerkennen.

⁸Für das Anerkennungsverfahren gelten die §§ 1313 ff BGB entsprechend. Die Folgen der Nicht-Anerkennung bestimmen sich nach § 1318 BGB.

V. Änderung des Asylgesetzes (§ 26 Abs. 1 S. 2)

1) Rechtslage

Nach dem Asylgesetz erhalten Ehegatt(inn)en von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten ebenfalls eine Anerkennung (§ 26 AsylG). Da diese Regelung an eine bestehende Ehe anknüpft, sind Personen, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, nicht erfasst.

2) Änderungsvorschlag

Die Regelung zum Familienasyl soll dahingehend ergänzt werden, dass auch „Ehegatten“ von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten in die Anerkennung einbezogen werden, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist.

3) Bewertung

Die Regelung ist im Interesse der asylsuchenden Minderjährigen zu begrüßen. Rechtssystematisch ist sie allerdings schwierig, da der Rechtstatus an eine nach deutschem Recht nicht existierende Ehe anknüpft. Diese Akzessorietät wird auch in der Frage des Erlöschens oder des Wiederrufs der Anerkennung deutlich. Nach § 73 Abs. 2b S. 5 E-Asylgesetz ginge die Anerkennung nach § 26 und damit auch das Aufenthaltsrecht verloren, wenn beim „Ehegatten“ die Anerkennung widerrufen oder zurück genommen wird. Da die Ehe nach deutschem Recht nicht besteht, sollte in diesem Punkt auch keine Akzessorietät bestehen und die Anerkennung der minderjährig verheirateten Asylberechtigten oder international Schutzberechtigten unabhängig vom den Rechten des „Ehegatten“ fortbestehen.

VI. Änderung des Aufenthaltsgesetzes (neu § 31 Abs. 1a + Abs. 5)

1) Rechtslage

Nachziehende Ehegatt(inn)en erhalten nach § 30 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis. Dieses Aufenthaltsrecht knüpft an eine bestehende Ehe an und setzt voraus, dass die Gatt(inn)en in Deutschland in ehelicher Gemeinschaft leben. Gem. § 31 AufenthG erhalten die nachgezogenen Ehegatt(inn)en ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn es nach 3 Jahren ehelichem Zusammenleben zur Aufhebung der Ehe (in der Regel durch Tod oder Scheidung kommt).

a.2) Änderungsvorschlag neu § 31 Abs. 1a AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis von Ehegatt(inn)en soll nach dem neuen § 31 Abs. 1a AufenthG als eigenständiges Aufenthaltsrecht um ein Jahr verlängert werden, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist. Das gilt unabhängig von dem ehelichen Zusammenleben in Deutschland.

a.3) Bewertung

Das Ziel dieser Regelung, dass die Unwirksamkeit oder Aufhebung einer Ehe nicht zu einem Verlust des einmal erteilten Aufenthaltsrechts führen soll, ist zu begrüßen.

b.2) Änderungsvorschlag neu § 31 Abs. 5 AufenthG

Wird eine Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung als unwirksam angesehen oder aufgehoben, erhält ein minderjähriger Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 31 AufenthG.

b.3) Bewertung

Die Regelung soll minderjährig Verheiratete, die noch keine Aufenthaltserlaubnis (zum Zweck des Ehegattennachzugs) erhalten haben, schützen. Dieser Schutz müsste aber auch denjenigen zu Gute kommen, die minderjährig verheiratet als Volljährige die Ehe nicht bestätigen. § 31 Abs. 5 AufenthG n.F. sollte daher nicht auf Minderjährige beschränkt werden.

VII. Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (§§ 129a, 132 neu FamFG)

1) Rechtslage

Eheaufhebungsverfahren nehmen bisher im allgemeinen Gerichtsalltag keine Sonderstellung ein und dauern je nach Gerichtspraxis entsprechend lange. Die Kostentragungspflicht obliegt grundsätzlich den Verfahrensbeteiligten.

2) Änderungsvorschlag

Verfahren der Eheaufhebung wegen Verstoß gegen Vorschriften der Ehemündigkeit unterliegen nun einem besonderen Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§§ 129a neu, 155 Abs. 1

FamFG). Minderjährige Ehegatten dürfen unabhängig davon, wer den Aufhebungsantrag stellt, nicht mit den Verfahrenskosten belastet werden.

3) Bewertung

Im Interesse des Kindeswohls ist über die Frage der Wirksamkeit der Ehe schnell zu entscheiden. Die Kosten eines solchen Verfahrens belasten Minderjährige unverhältnismäßig. In der Regel haben Minderjährige auch keine finanziellen Rücklagen, um Verfahrenskosten zu bezahlen. Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen begrüßen daher das besondere Vorrang- und Beschleunigungsgebot und die Regelung der Kostentragung.

VIII. Änderung des SGB VIII (neu § 42a Abs. 1 Satz 2)

1) Rechtslage

Nach § 42a Abs. 1 SGB VIII ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher vom Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Hieran schließt sich die Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII an, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2) Änderungsvorschlag

Der Entwurf sieht in einem neuen § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Präzisierung vor, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten ist, wenn seine Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt, und stellt weiterhin klar, dass dies auch gilt, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

3) Bewertung

Die Regelung dient der Klarstellung und soll das Kindeswohl und das Schutzbedürfnis sowohl lediger als auch verheirateter unbegleiteter Minderjähriger sicherstellen (s. Gesetzesbegründung S. 28). Sie ist insofern grundsätzlich zu begrüßen.

Infolge dieser Regelung würde allerdings die Unterbringung von minderjährigem und volljährigem Ehepartner getrennt erfolgen: die des minderjährigen Ehepartners in (vorläufiger) Obhut des Jugendamtes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und die des volljährigen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Da bei der Prüfung des Kindeswohls nach § 42a Abs. 2 SGB VIII eine eventuell bestehende Ehe nicht geprüft wird, würde die/der verheiratete Minderjährige demnach innerhalb eines Monats im Verfahren der bundesweiten Verteilung nach § 42b SGB VIII in ein anderes Bundesland als der volljährige Ehepartner verteilt werden können. Eine spätere Zusammenführung beider würde nach bisherigen Erfahrungen mit dem Verteilverfahren sehr schwierig und langwierig werden.

Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Bestätigung der Ehe und das Zusammenleben der Ehepartner dem Wohl des verheirateten Minderjährigen entspricht. Eine getrennte Verteilung ist dann auszuschließen. Dies wäre bspw. durch eine Ergänzung der Prüfkriterien zum Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 2 SGB VIII umsetzbar. In Analogie zu § 42a Abs. 2 S. 1 Nummer 2 und 3 SGB VIII sollte als weiteres Prüfkriterium ergänzt werden, ob eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung mit/vom Ehepartner dem Wohl des Minderjährigen im Einzelfall entspricht.

Der Deutsche Caritasverband und der Sozialdienst Katholischer Frauen sehen in diesem Zusammenhang darüber hinaus die dringende Notwendigkeit einer qualifizierten Vertretung und Beratung der verheirateten Minderjährigen über die Möglichkeiten und Rechtsfolgen der Aufhebung bzw. Bestätigung einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe. Mit der Aufhebung der Ehe wird stark in die Lebensverhältnisse der Betroffenen eingegriffen. Es muss daher für eine adäquate Vertretung der Minderjährigen gesorgt werden und bereits bei der Inobhutnahme ein gesetzlicher Vormund bestellt werden. Eine umfassende Information und Beratung der verheirateten Minderjährigen ist notwendige Voraussetzung zu ihrer Meinungsbildung und zur Berücksichtigung des Kindeswillens gemäß Art. 12 UN-KRK. Der Beratungs- und Aufklärungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe für verheiratete Minderjährige sollte verstärkt werden. Eine entsprechende Regelung würde die Umsetzung des Postulats auf Seite 28 der Gesetzesbegründung sicherstellen: dass grundlegender Maßstab der Gesetzesänderung das Kindeswohl und das Schutzbedürfnis der ausländischen Kinder und Jugendlichen sind.

Freiburg/Berlin, den 22.02.2017
Deutscher Caritasverband e.V.

Sozialdienst Katholischer Frauen

Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Renate Jachmann-Willmer
Bundesgeschäftsführerin

Kontakt

Antje Markfort, Referentin für Engagement- und Rechtspolitik, Europäische Förderpolitik, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-73, antje.markfort@caritas.de

Bernward Ostrop, Referent für Migration und Flüchtlinge, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-53, bernward.ostrop@caritas.de

Sandra Schrader, Referentin für Kinderrechte, DCV (Freiburg), Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen, Tel. 0761 200-237, sandra.schrader@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und –recht, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-371 elke.tiessler-marenda@caritas.de